Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4578

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 10. Juli 1969

An den Vorsitzenden
des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates

Herrn Ministerpräsident Dr. h. c. Zinn

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 342. Sitzung am 10. Juli 1969 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 3. Juli 1969 verabschiedeten

Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes

— Drucksachen V/2309, V/4521, zu V/4521 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Dr. Weichmann

Bonn, den 10. Juli 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 4. Juli 1969 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Weichmann

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes

Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 b)

Artikel 1 Nr. 1 wird eingangs wie folgt gefaßt:

„1. Nach § 1 werden folgende §§ 1 a und 1 b eingefügt:".

Es wird folgender § 1 b eingefügt:

„§ 1 b

(1) Ist der Käufer durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers dazu bestimmt worden, eine auf Abschluß eines Abzahlungsgeschäfts gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht dem Verkäufer gegenüber binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer keine ständigen Geschäftsräume hat. Den ständigen Geschäftsräumen stehen Räume und Verkaufsstände des Verkäufers auf Messen und Märkten gleich.

(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitig Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Verkäufer dem Käufer eine schriftliche Belehrung über sein Recht zum Widerruf ausgehändigt hat. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Belehrung dem Käufer ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast den Verkäufer.

(3) Das Recht zum Widerruf besteht nicht,

1. wenn der Käufer seine Willenserklärung später als eine Woche seit dem Ende der Verhandlungen abgegeben hat;
2. bei Abzahlungsgeschäften über Sachen, die ganz oder überwiegend zum Gebrauch oder Verbrauch für die Erwerbstätigkeit oder das Gewerbe des Käufers bestimmt sind, es sei denn, daß es sich lediglich um eine Nebentätigkeit handelt;
3. wenn der Käufer die Verhandlungen selbst angebahnt hat.

(4) Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden."

Begründung

Der Schutz vor Übervorteilung und vor einer Verleitung zu unüberlegten Käufen wird durch die prozessualen Vorschriften des § 6 a nicht ausreichend gewährleistet. Zusätzlich ist noch ein materiell-rechtlicher Schutz des Käufers in der Form des Widerrufsrechts notwendig.

Auf die gleichartige Regelung in dem Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile, über die Besteuerung ihrer Erträge sowie zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften wird hingewiesen.